



Gemeinde Reißeck

9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050

Fax: 04783/2060

www.reisseck.at - reisseck@ktn.gde.at

LAND  KÄRNTEN

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 14.12.2022, Zahl: 031-2/FläWi/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 19.04.2023, Zahl: 03-Ro-95-1/2-2023, mit der der Flächenwidmungsplan erlassen wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2022 – zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes sowie den Erläuterungen – wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert werden.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
 - Bauland Dorfgebiet
 - Bauland Wohngebiet
 - Bauland Reines Kurgebiet
 - Bauland Gemischtes Baugebiet
 - Bauland Gewerbegebiet
 - Bauland Industriegebiet
 - Bauland Sondergebiet (Gewerbliche Emissionsschutzbauten, Kirche)
 - Bauland Sonderwidmung (Freizeitwohnsitz)
 - Aufschließungsgebiet

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Zuhube)
- Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Bad, Park, Kinderspielplatz, Garten)

- Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein, Tennisplatz, Schiabfahrt/Schlipiste)
- Campingplatz
- Bienenhaus, Jagdhütte u.ä. (Jagdhütte)
- Friedhof
- Abfallbehandlungsanlage, Abfallagerstätte (Abfallagerstätte)
- Schutzstreifen als Immissionsschutz
- Sonstige (Schutzhütte, Mühle, landwirtschaftliches Ferienhaus, Parkplatz, Grüngürtelschutzzone, Ausflugsrestaurant, Holzlager/Geräteschuppen, Nebengebäude, Gerätehaus für Pistengeräte, Lagerplatz)

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Gewässer; Wald; Landesstraße B106; Hauptbahn; Hochspannungsfreileitung mit Gefährdungsbereich; Gefahrenzonen; Landschaftsschutzgebiet; Naturdenkmal; engeres und weiteres Quellschutzgebiet; denkmalgeschützte bauliche Anlagen; Altlast; Schlepplift; Kraftwerk-Funkstation; Ersichtlichmachungen gemäß K-ROG § 44 Abs. 1 (Objekte im Grünland); Ersichtlichmachung gemäß K-ROG § 45 (Einzelbewilligung).

§ 6

Die Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 6 K-AGO mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Reißeck in Kraft und liegt in der Folge während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt Reißeck zur allgemeinen Einsicht auf und ist als PDF auf der Gemeindehomepage (www.reisseck.at) abrufbar.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Reißeck außer Kraft.

Der Vizebürgermeister

Andreas Kleinfurher